

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

3 (2.2.1898)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 2. Februar 1898.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1898.)

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend.

In den Einkommensteuer-Erklärungen ist künftig von den Steuerpflichtigen bei der Unterschrift neben der Wohnung auch deren Religionsbekenntniß, bei verheiratheten Pflichtigen auch das des andern Ehegatten anzugeben. Die Formulare I. und II. zu den Einkommensteuererklärungen, Beilage 1 und 2 der Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41 ff.), werden demgemäß dahin ergänzt, daß bei der Unterschrift des Pflichtigen unter „Wohnung“ beigedruckt wird:

„Religionsbekenntniß des Pflichtigen,“

„bei verheiratheten Pflichtigen auch des andern Ehegatten.“

Karlsruhe, den 12. Januar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Profopp.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1898.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrath wird unsere Verordnung vom 6. August 1895 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247) abgeändert, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§ 1—28 über Ermittlung der Steuerpflichtigen sammt den Beilagen 1—10 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

I. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

1. Die Grundlagen.

§ 1.

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen dienen in erster Linie soweit nöthig die Angaben, welche dieselben über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntniß bei Abgabe ihrer Einkommensteuererklärungen machen.

2. Den Steuerkommissären liegt es ob, im Anschluß an das jährliche Ab- und Zuschreiben soweit nöthig für die Bervollständigung der Bekenntnißermittelung zu Zwecken evangelischer Kirchensteuer für das neue Jahr im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

2. Aufstellung von Ermittlungslisten.

§ 2.

1. Zu dem Zweck (§ 1 Absatz 2) stellen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuernkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die einzelnen in Betracht kommenden Steuerdistrikte die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

2. In diese Listen sind alle — abgesehen von der Bekenntnißangehörigkeit — zur Kirchensteuer beziehbaren staatssteuerpflichtigen physischen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über die Bekenntnißangehörigkeit nöthig fallen und jedenfalls sowohl

- a. diejenigen, deren Religionsbekenntniß von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war, als auch
- b. diejenigen, welche bei den Bekenntnißangaben in den neuen Einkommensteuererklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Evangelische (Protestanten), noch als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Israeliten bezeichnet haben.

3. Die Aufstellung der Ermittlungslisten für die einzelnen Steuerdistrikte erfolgt nach dem anliegenden Muster durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie bei den Fällen nach Absatz 2 b auch der Spalte 3.

Beilage 1.

§ 3.

Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdistrikt neben der allgemeinen Kirchensteuer auch örtliche Kirchensteuer zur Feststellung gelangen soll (vergleiche § 2 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40), so werden in die Ermittlungslisten auch solche Staatssteuerpflichtigen der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Arten (und zwar einschließlich der konfessionellen Stiftungen) aufgenommen, welche lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beziehbar wären.

3. Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit in den Ermittlungslisten.

a. Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden.

§ 4.

Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgeordneten Gemarkungen) und abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (§ 5) evangelischen Pfarrämter oder Pastoralstellen zur Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung.

§ 5.

1. Welches evangelische Pfarramt oder welche evangelische Pastoralstelle zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständig ist, ergibt sich aus der Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bekannt gegebenen und erforderlichenfalls berichtigten Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pastoralstellen.

2. Sind den Pfarrämtern (Pastoralstellen), welchen die Listen vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer in mehrere Steuerdistrikte zerfallenden zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugewiesene Steuerdistrikt einer abgeordneten Gemarkung) nicht zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so stellen solche die Listen über diese Steuerdistrikte alsbald den betreffenden Nachbarpfarrämtern (oder Nachbarpastoralstellen), in deren Bezirken diese Steuerdistrikte liegen, zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu. Das betreffende Nachbarpfarramt (die betreffende Nachbarpastoralstelle) gilt alsdann als zuständig.

§ 6.

Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit zu machen, sind verpflichtet:

a. bezüglich der Steuerdistrikte, welche in evangelischen Kirchspielen liegen, die betreffenden Kirchengemeinderäthe,

- b. bezüglich der Steuerdistrikte, welche in Bezirke von organisirten evangelischen Diasporagenossenschaften fallen, die betreffenden Kirchenvorstände,
- c. bezüglich der weder in evangelischen Kirchengemeinden, noch in Bezirken organisirter evangelischer Genossenschaften liegenden Steuerdistrikte die mit der Pastoration darin wohnender Evangelischen betrauten Pfarrämter und Pastorationsstellen im geeigneten Benehmen mit ihren Kirchengemeinderäthen und Kirchenvorständen.

b. Verfahren.

§ 7.

1. Die zur Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe, Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) suchen zunächst von sich aus unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht

- a. bezüglich der in den Listen aufgeführten Personen, deren Religionsbekenntniß durch den Steuerkommissär nicht ermittelt wurde, festzustellen, ob dieselben evangelisch sind oder nicht, beziehungsweise ob in gemischter Ehe Lebende darunter sich befinden, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist,
- b. bezüglich der übrigen in den Listen enthaltenen Personen die gemachten Angaben über Religionsbekenntniß nachzuprüfen und dadurch zu ermitteln, ob nicht etwa solche darunter enthalten sind, deren Beizug zur evangelischen Kirchensteuer im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu der evangelisch-protestantischen Landeskirche — ganz oder (bei gemischten Ehen) zur Hälfte — in Anspruch zu nehmen wäre.

2. Sind Personen, die in gemischter Ehe gelebt haben, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch war, gestorben, so ist bei der Bekenntnißfeststellung auch der Todestag zu ermitteln und zu verzeichnen. Haben Personen eine gemischte Ehe eingegangen, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch ist, so ist bei der Bekenntnißfeststellung auch der Tag der Eheschließung zu ermitteln und zu verzeichnen.

§ 8.

1. Wenn die örtlichen Kirchenbehörden im Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) bezüglich einzelner in den Listen enthaltenen Personen nicht von sich aus bestimmte Kenntniß über die Bekenntnißangehörigkeit derselben haben, so machen sie hierwegen die erforderlichen Erhebungen.

2. Nöthigenfalls wenden sie sich unter Mittheilung von Auszügen aus den Listen mit dem Ersuchen um Auskunftsertheilung

- a. soweit Einwohner aus dem Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) in Frage kommen, an die Gemeinde- oder Polizeibehörden der Wohnsitze dieser Personen,
- b. bezüglich der außerhalb des Bezirks des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) Wohnenden an die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Bezirken solche den Wohnsitz (Aufenthalt) haben.

3. Die hierbei (2 b.) in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden setzen sich vor der Auskunftsertheilung, wenn und soweit sie nicht dazu bereits von sich aus in der Lage sind, mit den betreffenden Gemeinde- oder Polizeibehörden entsprechend in's Benehmen.

§ 9.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 10.

Sind den zuständigen Pfarrämtern einzelne Steuerdistrikte nur zum Theil zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so sind die Feststellungen der Bekenntnisangehörigkeit mit den etwa erforderlichen Vorerhebungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Nachbarpfarrämtern und den zugehörigen Kirchengemeinderäthen zu machen, in deren Geschäftsbezirken die weiteren Theile der Steuerdistrikte liegen.

§ 11.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) trägt bei den evangelischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnisangehörigkeit ein und fügt dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

2. Diejenigen Staatssteuerpflichtigen, welche evangelisch sind und nicht in gemischter Ehe leben, werden mit E, die Steuerpflichtigen, die in gemischter Ehe leben, bei welcher der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist, mit E $\frac{1}{2}$ bezeichnet.

3. Wenn gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben aufgelöst worden sind, so sind die in Betracht kommenden Personen noch mit E $\frac{1}{2}$ zu bezeichnen.

4. Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, können nach Artikel 4 des Gesetzes zur allgemeinen Kirchensteuer nicht beigezogen werden; bezüglich solcher Personen hat daher, auch wenn sie evangelisch sind, die Bezeichnung mit E, beziehungsweise E $\frac{1}{2}$ in Spalte 4 zu unterbleiben.

§ 12.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) macht nach Anleitung des Musters 2 aus den endgiltig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nimmt solche zu den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle).

Beilage 2.

2. Bei Steuerdistrikten, welche sich auf mehrere Kirchspiele mit besonderen Pfarrämtern erstrecken, sind für jedes Pfarramt die Auszüge aus den Listen mit der Einschränkung aufzustellen, daß kirchensteuerpflichtige Einwohner des einzelnen Steuerdistrikts nur in denjenigen Auszug aufzunehmen sind, welcher zu den Akten des zu ihrer kirchlichen Bedienung verpflichteten Pfarramts gegeben wird.

§ 13.

1. Die örtliche Kirchenbehörde beurfundet auf der endgiltig festgestellten Liste, daß die Bekenntnisfeststellung ordnungsgemäß erfolgt und der erforderliche Auszug über die evangelischer-

seits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen gemacht ist, bezw. daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.

2. Die Listen sind, wenn mehrere Kirchspiele auf einen Steuerdistrikt sich erstrecken, von den Kirchengemeinderäthen sämmtlicher Kirchspiele zu beurkunden.

§ 14.

1. Hierauf sind die Listen dem Steuerkommissär zurückzusenden.

2. Das Verfahren wegen Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 15.

1. Die Steuerkommissäre prüfen die an sie zurückkommenden Listen auf die Vollständigkeit der Beurkundungen und machen bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuerkatastern über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und in den Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr.

2. Listen mit unvollständigen Beurkundungen geben sie vor der weiteren Behandlung an die zuständigen Pfarrämter (Pastorationsstellen) zur Ergänzung zurück.

c. Entschädigung der örtlichen Kirchenbehörden.

§ 16.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus Mitteln der Landeskirche.

Artikel 2.

1. § 29 erhält folgende veränderte Fassung:

„1. Nach Beendigung der Ab- und Zuschreibeschäfte des dem Kirchensteuerjahre vorausgehenden Jahres und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnißfeststellung legen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das neue Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das Vorjahr für jeden ihnen zugetheilten Steuerdistrikt, in welchem Kirchensteuerpflichtige zur evangelischen Landeskirche ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr an.

2. Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr“.

2. In § 31 werden die Worte „in den Namensverzeichnissen bezw. geprüften besonderen Angaben oder auf Grund der Ortskirchensteuerregister und dergleichen“ ersetzt durch

„von Amtswegen oder auf Grund der Ermittlungslisten“.

Zugleich wird Beilage 11 abgeändert wie aus der Anlage ersichtlich.

Beilage 11.

3. § 33 kommt in Wegfall.

4. In § 34 wird der Schlusssatz von Absatz 2 gestrichen. Ebendasselbst kommt in Absatz 3 die Verweisung „(vergleiche § 19 Absatz 3)“ in Wegfall.

5. § 36 Absatz 2 hat zu lauten:

„Steuerkapitalien, welche bei der örtlichen Kirchensteuer unter die Bestimmungen des Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 fallen, werden, sofern sie überhaupt bei der allgemeinen Kirchensteuer in Betracht kommen, nur zum entsprechenden Theil bezw. nur zur Hälfte in die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer aufgenommen (vergleiche § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 unserer Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898). Die Thatfache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von E

in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft) (Kirchensteuerpflichtige Theilhaber) beziehungsweise E_{1/2} (Kirchensteuerpflichtige Verheirathete, welche in gemischten Ehen leben), entsprechend angedeutet.

Auch ist bei Pflichtigen, denen Antheile an gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien zur Last gesetzt werden, anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Erhebungsregisters die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Erhebungsregisters aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.“

6. § 38 kommt in Wegfall.

7. § 43 erhält folgende geänderte Fassung:

„1. Die Steuerkommissäre legen die fertiggestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Evangelischen Oberkirchenrath vor.

2. Der Vorlage sind anzuschließen:

- a. eine nach Maßgabe des § 42 gefertigte Darstellung;
- b. die im Monat Januar von den Kirchenkasseabtheilungen zurückerhaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr.

3. In dem Begleitbericht ist auch anzugeben, für welche Steuerdistrikte Ermittlungslisten aufgestellt wurden.

4. Die in Absatz 2 unter b. angegebenen Schriftstücke werden vom Oberkirchenrath, sobald er ihrer nicht mehr bedarf, den Steuerkommissären zurückgesendet.“

8. In § 48 Absatz 1 werden die Worte:

„welche in zu evangelischen Kirchspielen gehörigen politischen Gemeinden (einschließlich der etwa solchen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgetrennten Gemarkungen) und abgetrennten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung den Wohnsitz (Aufenthalt) haben“

gestrichen.

9. § 49 erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Sofern für neu zugegangene Pflichtige, bei welchen die in § 48 bezeichneten Voraussetzungen für den Beizug zur Kirchensteuer vorliegen, das Religionsbekenntniß nicht oder nicht genügend bekannt wurde, so geben davon die Steuerkommissäre den zuständigen evangelischen Pfarrämtern und Pastoralionsstellen Nachricht behufs Vervollständigung der Bekenntnißermittelung, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—16) sinngemäße Anwendung finden“.

10. §§ 50 und 51 werden aufgehoben.

11. Dem § 52 wird als Absatz 2 beigelegt:

„Bei Pflichtigen, die auf Grund des Uebertragungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz an dem Aufzugsort veranlagt wurden, ist darauf zu sehen, daß der Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer erst von dem Monat ab erfolgt, von welchem an letztere Steuer am Abzugsort in Abgang genommen wurde“.

12. Der Absatz 2 von § 55 kommt in Wegfall.

13. In § 56 Absatz 1 b werden die Worte „kirchlichen Unterbehörden“ ersetzt durch „örtlichen Kirchenbehörden“.

14. In § 61 Absatz 2 ist zwischen „Pastoralionsstellen“ und „stattzufinden“ einzuschalten: „unter sinngemäßer Anwendung der zur Vervollständigung der Bekenntnißfeststellung zu Zwecken der laufenden Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—16).“

15. § 67 wird ergänzt wie folgt:

Im Absatz 2 wird zwischen „ungesäumt“ und „den Erhebern“ eingeschoben:

„durch Vermittelung der vorgesehten Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände (§ 71 Absatz 1)“.

Ferner werden folgende Bestimmungen beigelegt als Absatz 3:

„Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäthen und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungs-

bezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften (§§ 70 und 71 Absatz 1) — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Diese Durchsicht hat sich namentlich auch auf die Fälle gemischter Ehen zu erstrecken, wobei die Trauungs- und Beerdigungsbücher entsprechend mit zu Rathe zu ziehen sind. Wahrgenommene Fehler in der Bekenntnißermittelung (z. B. wenn Personen, die nicht evangelisch sind und auch nicht in gemischter Ehe leben, zur Ungebühr veranlagt sind, oder wenn der Beizug zu E^{1/2} statt zu E oder zu E statt zu E^{1/2} erfolgt ist, oder wenn der Beizug von den örtlichen Kirchenbehörden bekannten Evangelischen unterblieben ist, bei denen angenommen werden kann, daß sie kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien oder Steueranschlüsse haben) sind den Steuerkommissären zur Richtigstellung der bei ihnen beruhenden Bekenntnißangaben und soweit nöthig zur Abgangs- oder Nachtragsfeststellung zur Kenntniß zu bringen. Die geschehene Nachprüfung der auf die Bekenntnißfeststellung sich beziehenden Register-einträge wird am Schlusse der Erhebungsregister bestätigt."

16. § 68 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

"Letztere Zustellung erfolgt durch Vermittelung der den Erhebungsstellen vorgesezten Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände (§ 71 Absatz 1), welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 67 Absatz 3 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register oder Verzeichnisse zu bestätigen haben."

17. In § 75 erhält Absatz 1 den Zusatz:

"Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelüblich zu verpflichten."

18. § 80 lautet:

"Die allgemeine Kirchensteuer ist in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster in Anforderung zu bringen."

Beilage 23.

19. In § 82 Absatz 2 hat der Eingang zu lauten:

"Im Ortskirchensteuervoranschlag (Beilage III zur Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898) ist" u. s. w.

20. § 86 kommt in Wegfall.

21. Die Bemerkte über die erfolgte Nachprüfung der Bekenntnißfeststellungen (siehe vorstehend unter Ziffer 15 und 16) sind auf den Musterbeilagen 12, 16, 18 und 19 entsprechend beizufügen.

Artikel 3.

1. Vorstehende Aenderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1898 an in Kraft.
2. Die Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für 1898 werden noch nach den bisherigen Vorschriften über Bekenntnißermittelung aufgestellt und zur Vorlage gebracht.

Artikel 4.

Unsere Verordnung vom 27. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 372) ist durch gegenwärtige Verordnung ersetzt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Boffert.